

## **SATZUNG**

des Fördervereins der Grundschule Thurnau

### §1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Thurnau“ und hat seinen Sitz in Thurnau.

### §2 ZWECKUND AUFGABEN

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereines ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Thurnau auf den Gebieten der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und des Sports sowie der Verschönerung der Schulanlage und der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel. Er fördert die pädagogische Arbeit und die schulspezifischen Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte, die die Unterrichtsarbeit unterstützen sowie außerunterrichtliche Aktivitäten und Klassenfahrten der Grundschule, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Förderverband steht allen Eltern von Schülern, ehemaligen Schülern und allen Freunden und Gönnern der Schule, welche bereit sind, der Schule mit Rat und Tat beizustehen, ihre Belange zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, offen. Es können auch Körperschaften beitreten, die bereit sind, die Vereinsziele ideell und materiell zu fördern.

### §3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.

### §4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung erworben. Als schlüssige Erklärung gilt stets die erste Zuwendung eines Betrages.

### §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereines

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch besondere Erklärung des Mitgliedes.

Die Streichung eines Mitgliedes wird vorgenommen, wenn die für das neue Schuljahr erbetene freiwillige Zuwendung nicht mehr geleistet wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

### §6 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

#### §7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

#### §8 MITTELBE SCHAFFUNG

Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder und sonstige Spenden.

Die Höhe der geleisteten Einzelbeiträge wird der Schule nicht mitgeteilt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Bankeinzug eingezogen.

Der aktuelle Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € p.a. Alternativ dazu kann auch ein frei wählbarer Jahresbeitrag geleistet werden.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### §9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### §10 KASSENWESEN

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines ist Buch zu führen. Dafür ist der Kassier verantwortlich.

Zahlungen sind nur möglich, nachdem über die Zuwendung für einen bestimmten Zweck in der Vorstandsschaft positiv abgestimmt wurde. Die Zahlungen können dann durch den 1. Vorsitzenden oder in Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden veranlasst oder durch den Kassier selbst ausgeführt werden.

Bestellungen für beschlossene Anschaffungen können mit Zustimmung des Vorsitzenden von der Leitung der Grundschule Thurnau vorgenommen werden.

Rechnungen sind nur auf den Namen des Vereines auszuschreiben. Der Eingang der Bestellung ist von der Schule zu bestätigen.

#### §11 KASSENPRÜFUNG

Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereines durch zwei gewählte Kassenrevisoren geprüft. Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr.

#### §12 ORGANE

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### §13 VORSTAND

Der Vorstand des Vereines besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern, deren Anzahl beliebig ist
- f) einem Mitglied des Elternbeirats, der als geborenes Mitglied gilt und vom Elternbeirat bestimmt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Der Vorstand des Vereins wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Auf Antrag kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

#### §14 VEREINSAUSSCHUSS

Ersatzlos gestrichen

#### § 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Sie muss mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn sie - unter Angabe von Gründen - von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Aufgaben und Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Stimmenabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich,

Zur Auflösung des Vereines ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer ist von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, bevorzugt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied muss sich in die Anwesenheitsliste eintragen.

#### §16 BESITZVERHÄLTNISSE

Sämtliche Anschaffungen, gleich welcher Art, gehen in das Eigentum des Marktes Thurnau über mit der Maßgabe, dass die Gegenstände ausschließlich der Grundschule Thurnau zur Verfügung stehen.

#### §17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn sie eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, des Vereines an den Sachträger der Schule, dem Markt Thurnau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Kinder- und Jugendbereich zugeordnet sein müssen, zu verwenden hat.

#### §18 INKRAFTTRETUNG

Die Satzung tritt in Kraft mit der Annahme und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Thurnau, den 18. Juni 1985

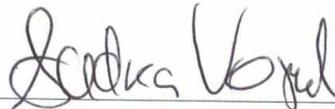
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2017

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE THURNAU

Thurnau, den 24.10.2017



Unterschrift 1. Vorsitzender  
Ulrich Hüttemann



Unterschrift 2. Vorsitzende  
Andrea Vogel